

Angaben zu diesem Antrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) und die Rückzahlung der Zuwendung zur Folge haben können. Der/die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich, der Thüringer Aufbaubank Änderungen bzw. den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen für die Subventionsgewährung anzuzeigen (§1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift(en) Zuwendungsempfänger*innen

Hinweis

Die in der Anlage zur Mittelanforderung vorgenommene Aufstellung ersetzt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht (laut ANBest-Gk, Tz. 6.4), sondern dient lediglich dem Nachweis des Einsatzes der Zuwendung. Die TAB geht vorläufig davon aus, dass die Zuwendung entsprechend den Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides und den dazu geltenden ANBest-Gk eingesetzt wurde. Sollten spätere Prüfungen etwas anderes ergeben, werden eventuell auftretende Rückforderungsansprüche geltend gemacht.